

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
CDU-Fraktion  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause

Dienststelle	
Fachbereich Gebäudemanagement Verwaltung, Rathausallee 10, TechnoPark	
Auskunft erteilt: Herr Salzig	Zimmer: 504
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 570
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77570
E-Mail-Adresse: dieter.salzig@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
FB 9/20-Sa.

Datum  
07.11.2012

**Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Sankt Augustin vom 18.07.2011**

**hier: Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Errichtung der gebundenen  
Ganztags Gesamtschule am Schulstandort „Schulzentrum Menden“**

**Bezug: DS-Nr.: 11/0324**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den Fragestellungen aus der Anfrage der CDU-Fraktion wird wie nachfolgend aufgeführt Stellung genommen:

Zu 1.

Der Ist-Raumzustand wurde in den überarbeiteten Plänen, der Tabelle und den Erläuterungen vom 12.01.2012 ausführlich dargestellt. Diese Unterlagen wurden im Rahmen der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Baumaßnahmen an Schulen“ am 17.01.2012 verteilt.

Zu 2.

In der An- und Umbauvariante „C“ der Standortuntersuchung ist die Nutzbarkeit des Ist-Raumbestandes bereits vollständig berücksichtigt.

- 2 -

Das Realschulgebäude wird komplett für die Nutzung der Gesamtschule herangezogen und müsste in Bezug auf die Barrierefreiheit ertüchtigt werden.

Das Hauptschulgebäude wird um den fehlenden Raumbedarf erweitert werden. Die Aula soll in Variante „C“ als Mensa genutzt werden.

Eine Optimierung dieser Planung zur Reduzierung der Kosten wird derzeit erstellt.

Ziel ist es diese Planung in der nächsten Arbeitsgruppe für „Baumaßnahmen an Schulen“ vorzustellen.

Zu 3.

Bei der Variante „C“ wurde diese Möglichkeit berücksichtigt. Die Kosten für den Umbau der Aula liegen gemäß Kostenaufstellung der Standortuntersuchung vom Januar 2012 bei ca. 2.800.000,00 € (brutto). Dieser Betrag setzt sich wie nachfolgend aufgeführt zusammen:

○ Grundsanierung Aula	1.197.976,38 €
○ Fassade Aula	273.356,00 €
○ Dach Aula	102.888,26 €
○ Lüftung Aula	150.000,00 €
○ <u>Aufwärmküche</u>	<u>150.000,00 €</u>
<b>Zwischensumme (netto)</b>	<b>1.874.220,64 €</b>
○ <u>25 % Nebenkosten</u>	<u>468.555,16 €</u>
Summe (netto)	2.342.775,80 €
<b>Summe (brutto)</b>	<b>2.787.903,20 €</b>

Eine Optimierung dieser Planung zur Reduzierung der Kosten wird derzeit erstellt.

Ziel ist es diese Planung in der nächsten Arbeitsgruppe für „Baumaßnahmen an Schulen“ vorzustellen.

Zu 4.

Im Jahr 2006 ergab eine Studie des Büros Gansloser, dass die Möglichkeit der Weiternutzung des Hallenbades bei gleichbleibender Nutzungsqualität besteht. Die Sanierung des Hallenbades Menden zur langfristigen Erhaltung dieser Nutzung bedarf eines Kostenaufwandes von ca. 3.220.000,00 € (brutto, ohne Vergrößerung des Be-

ckens und sonstiger „Komfortanpassungen“). Aufgrund der Zeitspanne zwischen der Studie und dem Jahr 2012 wird jedoch davon ausgegangen, dass mit einer Kostenerhöhung auf ca. 4.500.000,00 € (brutto) zu rechnen ist.

Zu 5.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe „Baumaßnahmen an Schulen“ am 24.02.2012 wurde dargelegt, dass für den Ausbau der Gesamtschule Investitionsmittel in Höhe von insgesamt 6,6 Mio. € bis zum Jahr 2017/2018 zur Verfügung stehen. Insofern können die im Rahmen der Standortanalyse des Architekturbüros Schaller/Theodor dargestellten Planungsvarianten mit einem Finanzierungsvolumen von ca. 18.000.000,00 € nicht realisieren werden.

Unter Berücksichtigung des Finanzierungsrahmens von 6,6 Mio. € ist es erforderlich, das Raumprogramm der Gesamtschule nochmals zu überarbeiten und auf das vom Schulträger pflichtig bereitzustellende Raumprogramm für eine vierzügige Gesamtschule zu reduzieren. Dies bedeutet die Streichung von „freiwilligen“ Maßnahmen.

Angesichts der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Umnutzung des Hallenbades in eine kapazitätsgerechte Mensa mit einer Vollproduktionsküche, Teilproduktionsküche oder Aufwärmküche finanziell nicht darstellbar.

Für die Umnutzung des Hallenbades in eine kapazitätsgerechte Mensa müsste eine Vorentwurf entwickelt und eine Kostenschätzung erstellt werden. Der Bereich des Sportzentrums wurde bisher nicht detailliert betrachtet. Lediglich bei der Entwicklung der städtebaulichen Struktur der Gesamtschule wurde das Sportzentrum einbezogen. Für die Entwicklung des Vorentwurfs sowie die Kostenschätzung ist die Vergabe eines Planungsauftrages erforderlich. Dieser kann erst nach Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel erteilt werden.

Hinzu kommt, dass bei einer Umnutzung des Hallenbades das Schulschwimmen in Sankt Augustin unter Berücksichtigung der im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossenen Schließung des Lehrschwimmbeckens an der Grundschule Sankt Augustin-Ort mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 nicht mehr gewährleistet werden kann. Infolge der Umsetzung dieses Beschlusses musste ein entsprechendes Belegungskonzept entwickelt werden. Dieses schloss mit dem Ergebnis ab, dass nur

unter Einbeziehung der beiden Hallenbäder in Menden und Niederpleis die notwendigen Zeiten für das Schulschwimmen sichergestellt werden können. Die für den Sportunterricht benötigten Kapazitäten stehen im Sportzentrum Menden sowohl für die Gesamtschule als auch die Grundschule Menden bedarfsgerecht zur Verfügung.

Zu 6.

Im Jahr 2007 wurde in einer Studie des Sporthallenplanungsbüros Hürth GmbH dokumentiert, dass die Sanierung des Sportzentrums Menden (ohne Vergrößerung der Hallenflächen und sonstiger „Komfortanpassungen“) mit Kosten in Höhe von ca. 3.310.800,00 € verbunden ist.

Ob dieser Kostenrahmen noch zum heutigen Zeitpunkt gehalten werden kann, muss innerhalb weiterer Planungsschritte geprüft werden.

Es wurden haushalterisch Rückstellungen in Höhe von 3.310.800,00 € gebildet.

Zur Ermittlung der Neubaukosten müssen zunächst die Anforderung an die neue Halle geklärt werden. Danach kann ein Planungsauftrag - nach Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel - erteilt werden.

Zu 7.

Zur Aufstellung eines optimierten Energiekonzeptes für das Schulzentrum muss zunächst geklärt werden, welche Gebäude am Standort sein werden. Erst im Rahmen einer Entwurfsplanung (nach Entscheidung für eine der Varianten aus der Standortuntersuchung oder gegebenenfalls für eine weitere neue Variante) ist die Entwicklung eines solchen Energiekonzeptes sinnvoll. Die Beauftragung eines Fachplaners zum jetzigen Zeitpunkt wäre nicht zielführend.

Zu 8. und 9.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 14.03.2012 den Doppelhaushalt für die Jahre 2012 und 2013 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022 verabschiedet. Das Haushaltssicherungskonzept wurde mit Auflagen am 12.06.2012 seitens der Kommunalaufsicht genehmigt. U. a. besteht die Auflage, dass Sankt Augustin für das Jahr 2013 eine Nachtragssatzung zu erlassen hat.

Bei den Kommunalaufsichten ist es gängige Genehmigungspraxis, dass Kommunen mit einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept ein Kreditrahmen im unrentierlichen Investitionsbereich eingeräumt wird, der zur keiner Nettoneuverschuldung führt. Für Sankt Augustin bedeutet dies einen Kreditrahmen für 2012 in Höhe von 4,7 Mio. € und im Falle der Genehmigungsfähigkeit des fortzuschreiben HSK im Zuge des Nachtragshaushaltes 2013 von 4,6 Mio. € in nächsten Haushaltsjahr.

Alternative Finanzierungsmodelle im Rahmen von ÖPP-Projekten sind auch für HSK-Kommunen zulässig, wurden aber nach dem Leitfaden des Innenministers für Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung jährlich mit einem Zehntel der Gesamtinvestition auf den Kreditrahmen angerechnet. Dieser Leitfaden tritt mit Ablauf des 30.09.2012 außer Kraft. Für Kommunen mit genehmigten HSK soll ein neuer Leitfaden aufgelegt werden. Weder Zeitpunkt noch Regelungsinhalte sind derzeit bekannt.

Mit Erlass vom 25.05.2012 hat der Innenminister u. a. ausgeführt, dass es für Kommunen ohne genehmigtes HSK keine ergänzenden Regelungen zur dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung mehr geben wird. Für diesen Fall ist der haushalterische Handlungsspielraum ausschließlich nach § 82 der Gemeindeordnung zu beurteilen. Für Investitionen würde dies bedeuten, dass für den Fall, dass die Finanzmittel zur Fortsetzung von Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen nicht ausreichen, die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsicht Kredite in Höhe von bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite in Anspruch nehmen darf. Die Kommune hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der unaufschiebbaren Investitionen beizufügen.

Sollte es nicht gelingen, das Haushaltssicherungskonzept auch für die Zeit ab 2013 genehmigungsfähig fortzuschreiben, würde sich der Kreditrahmen in 2013 bereits auf rd. 1,8 Mio. € reduzieren – vorausgesetzt, dass dieser Rahmen seitens der Kommunalaufsicht genehmigt würde.

Dieser Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Fall überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde.

Neben der möglichen Kreditfinanzierung bzw. Finanzierung durch Dritte müssen zudem unbedingt die Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung beachtet werden. Kreditaufnahmen für Investitionen führen sowohl zu höheren Zinsaufwendungen als auch zu höheren Abschreibungen, die der Ergebnishaushalt finanzieren muss. So führt bspw. eine Investition von 10 Mio. € im Bereich der Hallenbäder zu zusätzlichen Zinsbelastungen in Höhe von rd. 300.000,00 € und zu einem zusätzlichen Abschreibungsaufwand von 200.000,00 €.

Gleiches gilt für die Finanzierung im Rahmen von ÖPP-Modellen. Auch hier entstehen Aufwendungen in Abhängigkeit von der vertraglichen Ausgestaltung, die den Ergebnishaushalt zusätzlich belasten.

Zu 10.

Soweit es sich bei diesen Maßnahmen um Investitionen handelt, wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Soweit es sich um Erhaltungsaufwand handelt, schlägt sich dieser direkt in der Ergebnisrechnung nieder, es sei denn, dass im Zuge der Erstabibilanzierung Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet wurden. Bis zur Höhe der gebildeten Rückstellung kann der entstehende Erhaltungsaufwand in der Ergebnisrechnung neutralisiert werden. Allerdings führen auch diese Finanzvorfälle zu Auszahlungen, die im Finanzplan abgebildet werden und im Falle eines defizitären Haushaltes durch Liquiditätskredite zu finanzieren sind. Die hierfür zu zahlenden Zinsen belasten sodann den Ergebnishaushalt.

Wurden keine oder zu geringe Rückstellungen gebildet, wirken sich diese Aufwendungen unmittelbar auf den Ergebnishaushalt aus und erschweren den Haushaltsausgleich bzw. die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes. Im Zuge der Haushaltsplanung ist daher zu entscheiden, welche Sanierungsmaßnahmen haushaltsverträglich sind und inwieweit eine zeitliche Streckung mit der Verkehrssicherungspflicht in Einklang gebracht werden kann.

Zu 11.

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Grzeszkowiak vom 24.08.2012 wird die Beantwortung dieser Frage bis zur abschließenden Erstellung eines Konzeptes zurückgestellt.

Zu 12.

Für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wurden nachfolgende Rückstellungen im Haushalt gebildet:

- |                |                |
|----------------|----------------|
| ○ Hauptschule  | 1.950.700,00 € |
| ○ Sportzentrum | 3.310.800,00 € |
| ○ Realschule   | 82.500,00 €    |
- (für eine Geländeerhöhung im Haupttreppenhaus)

Ob die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu dem genannten Budget komplett realisierbar sind, ist noch offen. Hierzu müsste zunächst ein Planungsauftrag erteilt werden, welcher die genaue Maßnahmeplanung inklusive Kostendarstellung beinhaltet. Die Mittel für diesen Planungsauftrag sind über die Rückstellungen finanzierbar.

Zu 13. und 14.

Zu unterscheiden ist zunächst einmal, ob es sich bei den Maßnahmen um Herstellungskosten (investiv = Anlagevermögen) oder um Erhaltungsaufwand (konsumtiv = Aufwand) handelt.

Zu den Herstellungskosten für die Varianten A-D können grundsätzlich alle Kosten mit Ausnahme der Sanierungskosten gezählt werden; also die Kosten für

- Abriss (sofern für Neubau erforderlich)
- Anbau
- Neubau
- Außenanlagen
- Ausstattung
- Herstellen Barrierefreiheit Realschule

zzgl. der anteiligen Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

Die Kosten für die Sanierung zzgl. der anteiligen Nebenkosten und Mehrwertsteuer hingegen sind Erhaltungsaufwand und somit ergebniswirksam sofern hierfür keine Rückstellungen gebildet wurden.

In den Fällen, in denen vorhandenes Anlagevermögen abgerissen wird, welches noch einen Restbuchwert ausweist, entsteht zusätzlicher Aufwand durch außerplanmäßige Abschreibung. Im Falle des Abrisses des Hauptschulgebäudes (Variante D) sind dies zum Stichtag 31.12.2014 rd. 2,9 Mio. EUR, dem gegenüber stehen jedoch in gleicher Höhe Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten, da dieses Gebäude zu 100 % aus Zuschüssen finanziert ist.

Der konsumtive Aufwand bewegt sich je nach Variante (nach Abzug der Rückstellungen von 2.783.000,00 €) zwischen 3,0 Mio. € und 5,5 Mio. €, der im Ergebnishaushalt zu veranschlagen ist. Außerdem erhöhen sich bei allen Varianten sowohl die linearen Abschreibungen durch die Erhöhung des Anlagevermögens als auch die Zinsaufwendungen, da für die Finanzierung der Maßnahmen entsprechende Kreditaufnahmen erforderlich sind (unter der Voraussetzung, dass derartige Kreditaufnahmen genehmigt werden). Bei der Variante D entstehen zusätzliche Kosten für den Abriss des Hauptschulgebäudes.

Zu 15.

Für den Standort Schulzentrum Menden sind in der Eröffnungsbilanz folgende Rückstellungen für unterlassene Instandsetzungen (nicht für Neubau-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen) gebildet worden:

Sanierung Sporthalle Menden	3.310.754,00 €
Sanierung Hauptschule Menden	2.050.626,00 €
Sanierung Realschule Menden	732.500,00 €

Bei der Inanspruchnahme der Rückstellungen muss beachtet werden, dass die Finanzierung voraussichtlich über höhere Kassenkredite erfolgen muss.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle Varianten allein schon wegen der notwendigen Kredite und der zusätzlichen Abschreibung die finanzielle Situation weiter

verschlechtern werden und es damit nicht mehr sicher ist, ob innerhalb des 10-Jahres-Zeitraum ein Haushaltsausgleich dargestellt werden kann.

Dazu ist auch zu bemerken, dass für die Genehmigung der Gesamtschule gegenüber der Kommunalaufsicht Investitionskosten von 5,4 Mio. € ab 2015 angegeben worden sind, die im Rahmen der derzeit gültigen Kreditgrenzen über zwei bis drei Jahre finanzierbar wären. Etatisiert sind derzeit Investitionsmittel in Höhe von 6,4 Mio. €.

Mit freundlichem Gruß

Klaus Schumacher  
(Bürgermeister)